

Gassen-  
ordnung  
Stralsund

1709









2

Obwol E. Hoch-Edler-Raht vermei-  
net dem Unstande, der, durch den  
gehäuften Unrath G. G. Stadt zu-  
gezogen wird, durch gute Verord-  
nungen, wie auch den angenommenen Entrep-  
neur genugsahme Vorkehr getroffen zu haben;  
indessen dennoch die Erfahrung gewiesen, wie  
besonders zu Herbst- und Früh-Jahrs-Zeiten  
die Intention nicht gebührsamerreicht worden;  
solches aber eines Theils auch ohnlängbar die  
Uhrsache gehabt, daß von mehreren Theil der  
Bürgerschaft vorgedachten emanirten Verord-  
nungen, insonderheit der, vom 30. Sept. 1727.  
keine Folge geleistet, wannenhero der Unraths-  
Fahrer, hie und da, wo nicht gebührsam auf-  
gefeget gewesen, aufgehalten, mithin nicht im  
Stande gewesen, seinem Contract gemäß die  
Stadt anzukommen, und rein halten zu kön-  
nen; Und dann anjeho E. Hoch-Edler Raht  
aufs neue mit dem Unraths-Fahrer contrahi-  
ren lassen, derselbe sich auch verbunden von  
Med. Octobr. bis den 1. April, alle 14. Tage ein-  
mahl, und vom 1. April bis Med. Octobr. wö-  
chentlich einmahl die Stadt, und deren Gassen  
anzukommen, zugleich aber angenommen,  
X  
præcise



präcise an denen Tagen wie nachfolgende Eintheilung ausweist, sich in denen Gassen zu Aufnehmung des Unraths und Haussegels finden zu lassen, als:

## I. Von Med. Octobr. bis 1. April.

Am Montage.  
Am Alten-Markt.  
In der Knicker-Strasse.  
Im Kesserhagen.  
Hinter St. Johannis.  
In der Kälpe-Strasse.  
Fehr-Strasse.  
Zitterhagen.  
auserm Fehr-Thor.  
auserm Semmlower-Thor.

Am Dienstage.  
In der Semmlower-Strasse.  
Hühner-Strasse.  
Im Flachshagen.  
Auserm Baden-Thor.  
In der Baden-Strasse.  
Pattienenmacher-Strasse.  
Beckenmacher-Strasse.

In der Kleinschmieds-Strasse.  
auf den Wende-Markt.

Am Mittwoch.  
In der Ochsenreyer-Strasse.  
Heil. Geist-Strasse.  
Keper-Hagen.  
auserm Heil. Geist-Thor.  
auf den Heil. Geist-Wall.  
Badstuber-Strasse.  
Mattenhagen.

Am Donnerstage.  
Bey St. Jacobi-Kirche.  
Hinter St. Jacobi-Thor.  
In der Pape-Strasse.  
Boddecker-Strasse.

In



In der Altböter-Strasse.  
Sevenmacher-  
Strasse.  
auf den vier Orthen.  
Schlaweden.

Am Freytag.  
Auf dem faulen Hoff.  
In der verguldeten Strasse.  
Futter-Strasse.  
Kahr-Strasse.  
breiten Dwer Stras-  
se.

Unnützen-Strasse.  
Langen-Strasse.  
Ribbenitzer- Heyde.  
Francken-Strasse.

Am andern Mon-  
tage.

Im Fischer-Gange.  
In der Briegnitz.  
blauen Thurms  
Strasse.

In der Francken-  
Maur.

Im Pichhagen.  
Vorm Francken-Thor.  
Auf dem langen Wall.  
Vorm langen Thor.  
Beym Gyr-Graben.  
Aufn Heil. Geist Hof.

Bey der Heil. Geist-  
Kirche.

Am andern Dien-  
stage.

Oben in der Franckens  
Strassen.

Im Lopsenhagen.  
Ziepollenhagen.  
hinter Marien-Kirche.  
Schwarzen Gang.  
Aufn Rothen-See.

In der Kiebben-Shipper-  
Strasse.

Bley-Strasse.  
Neuen-Marckt.  
am Tribbseer-Thor.

In der Tribbseischen Strasse.

Am anderen Mitt-  
wochen.

Am Neuen-Marckt.  
In der Landsherren-Stras-  
se.

Rackerey.  
Hilckenhagen.  
Katherberg.  
Haack-Strasse.

Am Plünde-Marck.  
In der Boddicker-Strasse.  
Aufn Hür.



Am andern Donner-  
stag.

In den sieben Thoren.  
Bielkenhagen.  
Palmthier-Strasse.  
beym Rüter-Thor.

In der Mühlen-Strasse.  
Leschen-Gang.  
auf Thur-Hoff.  
Kede-Strasse.

Am andern Frey-  
tage.

In der Münch-Strasse.

In der Heil. Geist-Strasse  
bis vier Orthen.

halbe Ochsenreper-  
Strasse.

Rabenberger-Stras-  
se.

hintern Raht-Haus-  
se.

Breitschmieds-  
Strasse.

aufn Raimelsberg-  
Fischer-Strasse.

beym Knieper-Thor.

## II. Vom 1. April bis Med. Octobr.

Am Montage.

Am Alten-Markt.

In der Knieper-Strasse.  
Kesserhagen.  
hinter St. Johannis.

In der Kälpe-Strasse.  
Fehr-Strasse.  
Zitterhagen.  
auffern Fehr-Thor.

auffern Semmlow-  
wer-Thor.

In der Semmlower-Strasse.  
Hühner-Strasse.  
Flachshagen.

Auffern Baden-Thor.

In der Baden-Strasse.

Patientenmacher-  
Strasse.

Beckenmacher-  
Strasse.

Am Dienstage.

In der Kleinschmieds-  
Strasse.

am Wende-Markt.

In der Ochsenreper-Strasse.  
Heil. Geist-Strasse.

Reperhagen.

auffern Heil. Geist-  
Thor. Auffn



Aufn Heil. Geist Wall.  
In der Badestüber-Strasse.  
im Mattenhagen.  
hinter St. Jacobi  
Chor.  
bey St. Jacobi-Kir-  
chen.

In der Boddiker-Strasse.  
Altböter-Strasse.  
Siebenmacher-  
Strasse.  
Schlaweden.

Am Mittwoch.  
Auf den faulen Hoff.  
In der verguldeten Strasse.  
Papen-Strasse.  
Futter-Strasse.  
Kahr-Strasse.  
Breiten Dwerstrasse.  
Langen Strasse.  
Unnützen Strasse.  
Ribbenher-Heude.

Unten in der Francken-  
Strasse.

Im Fischer-Gange.  
blauen Thurm-Strasse.  
Briegnith.  
an der Francken-  
Maur.  
Pichhagen.

vorn Francken-  
Thor.  
aufn langen Wall.  
vorn langen Thor.  
beym Syr-Gras-  
ben.  
auf dem Heil Geist  
Hof.  
bey der Heil. Geist-  
Kirche.

Am Donnerstage.  
Oben in der Francken-  
Strasse.

Im Loopsbagen.  
Ziepollenhagen;  
hinter St. Marien-  
Kirche.

Schwarzen Gang.  
aufn Rothen-Weer.

In der Ribbenhipper-  
Strasse.

Bley-Strasse.  
Neue-Marckt.  
Tribbseer-Strasse.  
Tribbseer-Thor.  
Rackerer.

Hilckenhagen.  
Katherberg.

Landesherren-  
Strasse.



In der Haack-Strasse.  
Blünder-Markt.  
Boddicker-Strasse.  
aufn Hür.

Am Freytag.

In den Sieben-Thören.  
Bielckenhagen.  
Palmtier-Strasse.  
beym Rüter-Thor.

In der Mühlen-Strasse.  
Zeschen-Gang.  
aufn Eburhoff.

In der Rede-Strasse.  
Münch-Strasse.

In der Heil. Geist-Strasse  
bis an den vier  
Derthern.

Halbe Ochsenreyers  
Strasse.

Rabenberger  
Strasse.

hinterm Raht-Hau-  
se.

Breitschmieds  
Strasse.

Rammelsberg und  
Spittaler-Thor.

In der Fischer-Strasse.  
Beym Knieper-Thor.

(Woben zur Nachricht dienet, daß wenn der Unraths-Fahrer wegen einfallenden Feyer-Tages, nicht in der bestimmten Gasse kommen kan, dennoch des Sonnabends selbiger Wochen, seine Karren in denen unterlassenen Gassen kommen, und den Unrath abhohlen sollen.)

So wird männiglich diese Eintheilung hiedurch zur Wissenschaft gebracht, mithin weiß ein jeder, an welchem Tage der Unraths-Fahrer die Gasse, die er bewohnet, befahren wird, und hat der Eigenthümer und Wirth der Wohnung die Anstalt zu machen, daß

1) Der



1.) Der Gassen Unrath Tages vorher, ehe die Karren kommen, vor denen Häusern, Beyhäusern, Thorwegen und Hinter-Häusern, auch aus denen Könnsteinen gefeget seyn; Keinesweges aber soll sich jemand unterstehen, den Unrath nahe am Könnstein, oder in der Passage, sondern nahe am Hause oder Beyhause zusammen zu bringen, damit nicht derselbe, wie die Erfahrung gegeben, durch die Karren wieder auseinander gefahren, oder sonst hiedurch die Passage beenget, mithin die Reinigung der Gassen behindert werden möge; Da aber auch

2.) Zu einem nicht geringen Umstande gereicht, daß obwol der Auswurf des Unraths und Gassenfegels auf wüste Stellen und sonst, starck verpœnet gewesen, dennoch hie und da keinen Scheu genommen werden will, solchen Verboth zu contraveniren, wie denn die Mullahaffen, die hie und da vor den Wohnungen betroffen werden, solches genugsam bezeugen, so soll männiglich anderwelt hiedurch auferlet get seyn, stricke sich nach der Unraths-Ordnung zu bezeigen, und zu den Hausfegels eine Tonne im Hause zu haben, und solche nicht ehe bis der Unraths-Fahrer kommt, für die Thüre zu setzen, mit der Verwarnung, daß fals man sich sowol in diesen als vorigen Punct zu übertreten gelüsten lassen solte, sogleich von denen Gerichts-Dienern, als die hier auf ein wachendes Auge schlagen sollen, von dem Haus-Wirth 4. Eßl. von den Buden- und Keller-Wirth aber 2. Eßl. gepfändet werden soll. Wie denn auch

3.) Letzte



3.) Letztere befehliget werden, Wechselfweise alle Tage, die Gassen, die der Unraths-Fahrer zu reinigen angenommen, bevor er dahin kommt, nachzugehen, und zu observiren, ob obigen gelehret sey, imwidrigen haben sie, wie vorhin verordnet, sogleich die Pfändung zu verrichten, sonst auch in fleißige Obacht zu nehmen, ob der Unraths-Fahrer am bestimmten Tage die Gassen befahre, und dem Gerichte hievon Nachricht abzustatten. Und bleibet übrighens

4.) Jederman frey, falls der Unraths-Fahrer am bestimmten Tage nicht in seiner Gasse gekommen, darüber bey dem Gerichte Anzeig zu thun, und wird dasselbe disfalls Contract-mäßige Verfügung zu machen nicht ermangeln. Damit aber ein jeder sich nach dieser Verordnung richten und sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen möge, so soll dieselbe dem Druck übergeben, und danechst durch die Fournir-Schützen in der Stadt distribuiret werden.

Stralsund, den 28. Sept. 1733.

Senatus.



Ng 1686 t

ULB Halle

007 369 719

3

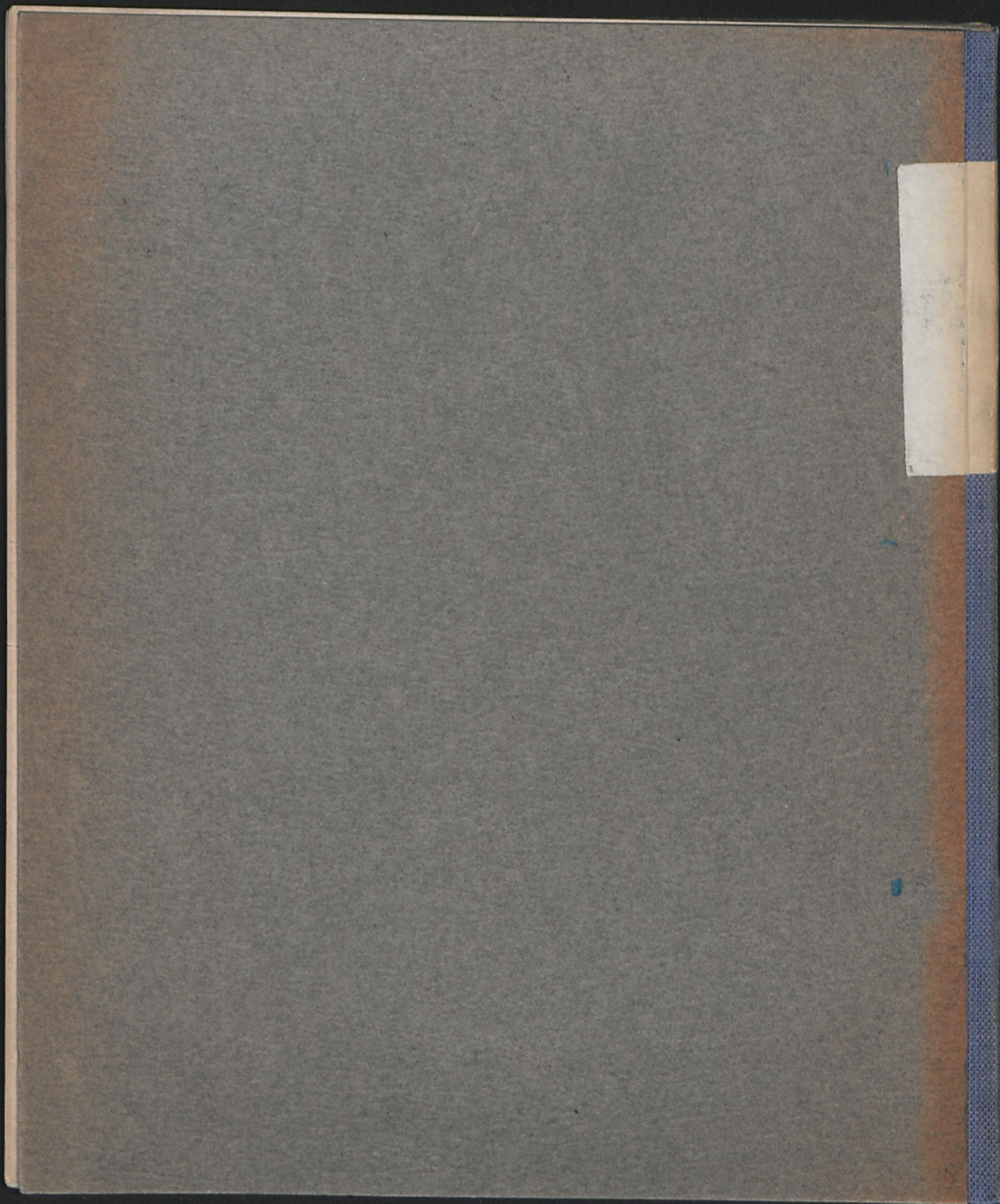


V018

FE











2

Wol E. Hoch-Edler-Raht vermeinet dem Unstande, der, durch den gehäuften Unrath G.G. Stadt zu gezogen wird, durch gute Verordnungen, wie auch den angenommenen Entrepreneur genugsahme Vorkehr getroffen zu haben; indessen dennoch die Erfahrung gewiesen, wie besonders zu Herbst- und Früh-Jahrs-Zeiten die Intention nicht gebührensamer erreicht worden; solches aber eines Theils auch ohnläugbar die Ursache gehabt, daß von mehreren Theil der Bürgerschaft vorgedachten emanirten Verordnungen, insonderheit der, vom 30. Sept. 1727. keine Folge geleistet, wannenhero der Unraths-Fahrer, hie und da, wo nicht gebührensamer aufgefegget gewesen, aufgehalten, mithin nicht im Stande gewesen, seinem Contract gemäß die Stadt umzukommen, und rein halten zu können; Und dann anjeko E. Hoch-Edler Raht aufs neue mit dem Unraths-Fahrer contrahiren lassen, derselbe sich auch verbunden von Med. Octobr. bis den 1. April, alle 14. Tage einmahl, und vom 1. April bis Med. Octobr. wöchentlich einmahl die Stadt, und deren Gassen umzukommen, zugleich aber angenommen /

X  
præcise